

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1889**

11 (8.3.1889)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 8. März 1889.

## Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 16292. B. Verzeichniß der zur Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen geeigneten Stationen.
- Nr. 16293. B. Ausführungsbestimmungen zu Anlage D des Betriebsreglements.
- Nr. 17353. B. Rubelwerth.
- Nr. 16604. B. Zoll- und Steuervorschriften.
- Nr. 16998. B. Rückbeladung von Wagen der Italienschen Südbahn.

- Nr. 17147. B. Fehlen des Bahndienstwagens Nr. 118.
- Nr. 17281. B. Verwendung von Leihwagen.
- Nr. 14823. T. Verzeichniß der Telegraphen- und Signalapparate zc.
- Nr. 13068. R. Rapportirung des überseeischen Verkehrs über Venedig zc.
- Nr. 16622. R. Aufstellung des Budgets.
- Aufgefundenes Geld.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Güterverkehr.

Nr. 16292. B. In dem Verzeichniß derjenigen Stationen der Eisenbahnen Deutschlands, welche zur Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen geeignet sind (Kundmachung 9 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes), sind folgende Aenderungen bezw. Ergänzungen vorzunehmen:

1. Lfde. Nr. 47, VII (Seite 16)

Hinter Limburg a. d. Lahn ist nachzutragen:

„Lindenbach“.

2. Lfde. Nr. 47, IX (Seite 18 und 19)

Der Stationsname Hoch-Neulirch ist in „Hochneulirch“ und Weisweiler in „Weisweiler“ abzuändern.

Die Station Nymwegen ist zu streichen.

3. Lfde. 47, X (Seite 20)

Die Station Herne K. M. ist zu streichen.

Zwischen Ratingen und Reken ist nachzutragen:  
„Redlinghausen“.

Nr. 16293. B. In der mit Verfügung Nr. 18494. B. von 1888 (Verordnungsblatt Seite 59) ausgegebenen Kundmachung 4 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes (Ausführungsbestimmungen zu Anlage D des Betriebsreglements) sind die nachstehend aufgeführten Ergänzungen vorzunehmen:

1. im Abschnitt A 4 ist im vorletzten Absatz der Seite 4 zuzufügen:

Lithotrit (ein dem Schwarzpulver ähnliches Gemenge)\*

2. Im Abschnitt E ist nachzutragen:

Lau- fende Nr.	Nummer, unter welcher der be- treffende Gegen- stand in der Anlage D auf- geführt ist.	Bezeichnung und Behand- lung der Gegenstände.	Ob	
			feuer- ge- fahr- lich?	Zusammen- ladung mit anderen Gü- tern zulässig?
92 a	*	Lithotrit (ein dem Schwarzpulver ähn- liches Gemenge). Wie bei Nr. 31, 1 u. 2.	ja	ja (siehe aber A. 5 b.)

\* Lithotrit ist bisher in der Anlage D nicht aufgenommen, jedoch zur Eisenbahnbeförderung allgemein zugelassen.

Nr. 17353. B. Vom 1. März l. J. ab bis auf Weiteres ist das Verhältniß der Rubelwährung zur Deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 224 M. festgesetzt worden.

#### Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 16604. B. Zu Seite 58 und 58 a der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften sind Deckblätter erschienen, welche den Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl l. H. zugehen werden.

## Wagensachen.

Nr. 16998. B. Bezüglich der Rückverwendung der Wagen der Italienischen Südbahn-Gesellschaft (R. A.) werden die Stationen darauf aufmerksam gemacht, daß die über Luino in die Schweiz eingeführten Wagen dieser Gesellschaft unbeschränkt über Chiasso, über Luino dagegen nur gemäß den in §. 3 des Deutsch-Italienischen Wagenregulativs enthaltenen Bestimmungen rückbeladen werden dürfen.

Nr. 17147. B. Der dem Großh. Bahnbauinspektor in Karlsruhe zugetheilte offene Bahndienstwagen Nr. 118, welcher in Karlsruhe stationirt ist, wird daselbst schon seit einiger Zeit vermißt und sind die angestellten Nachforschungen bis jetzt ohne Erfolg gewesen. Es ist daher auf diesen Wagen zu fahnden und hat die Station, auf welcher er betroffen wird, denselben ungefümt mit Lieferschein an den Großh. Bahnbauinspektor in Karlsruhe abzusenden und den Vollzug berichtlich anher anzuzeigen.

Nr. 17281. B. Der Vertrag wegen miethweiser Uebernahme der in Verfügung Nr. 71495. B. von 1888 (Verordnungsblatt Seite 170) erwähnten 282 offenen Güterwagen der Compagnie auxiliaire ist bis Ende November l. J. verlängert worden. In der Verwendung dieser Wagen tritt nur insofern eine Aenderung ein, als die Güterverwaltung Mannheim ermächtigt worden ist, die ihr zugetheilten Wagen auch zur Beförderung von Roheisen, Harz und Dienstkohlen nach Stationen der Bayerischen, Württembergischen und Schweizerischen Bahnen zu verwenden.

Da sich die Leihwagen zur Beförderung von Kies und sonstigen Bahnunterhaltungsmaterialien besonders gut eignen, werden die Großh. Bahnbauinspektoren angewiesen, bei zeitweiser Unzulänglichkeit der Bahndienstwagen nicht mehr gewöhnliche offene Güterwagen, sondern Leihwagen zu verwenden, sobald die Wagen wenigstens 14 Tage lang gebraucht werden. Die Leihwagen sind unmittelbar bei Großh. Eisenbahnhauptkontrolle III anzufordern, welche deren Zuweisung verfügen wird.

## Materialsache.

Nr. 14823. T. Da die Fertigstellung der Impressen zu der Verfügung Nr. 3912. T. im Verordnungsblatt Nr. 3 vom 26. Januar 1889 sich etwas verzögerte und erst nächster Tage zur Vertheilung gelangt, wird der Ein-

reichungstermin derselben hiermit auf 15. April 1889 festgesetzt.

## Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 13068. R. Die Verbandstationen des Deutsch-Italienischen Güterverkehrs werden hiermit angewiesen, Sendungen, welche in den Ausladeplätzen von Venedig, Genua, Sampierdarena (Station, sowie 1. und 2. Haltestelle) S. Benigno und S. Limbania vom Meere ankommen und demnächst im direkten Verkehr nach diesseitigen Stationen Weiterbeförderung finden, vom 1. März l. J. ab getrennt von den (Loco-)Sendungen der genannten Hafenstationen in besonderen Nachweisungen zu rapportiren.

Fragliche Sendungen werden dadurch gekennzeichnet, daß die genannten Hafenstationen auf den von ihnen ausgefertigten Frachtkarten einen Feuchtschempel aufdrücken, der außer der betreffenden Seehafenstation bezüglich der Station Venedig den Vermerk „Provenienza oltre mare“ (Herkunft vom Meere) trägt und bezüglich der übrigen Stationen durch die Bezeichnung „Merce dal mare“ (Seegut) die überseeische Herkunft der Waare anzeigt.

Bezüglich des Verkehrs nach den genannten Hafenstationen wird darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl auf den Frachtkarten, wie auf den Nachweisungen die tarifmäßige Bezeichnung der betreffenden Station zu erscheinen hat, so daß beispielsweise unterschieden wird zwischen Genua Piazza Brignole, Genua Piazza Caricamento locale, Genua Piazza Caricamento calate und Genua Prinzipe.

## Budget-Aufstellung.

Nr. 16622. R. Beim Herannahen des Termins zur Aufstellung der Budgets für 1890 und 1891 wird den Großh. Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren, dem Großh. Dampfschiffahrtinspektor, der Großh. Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine die diesseitige Generalverfügung vom 17. November 1884 Nr. 79346. R. zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

## Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 19. Februar l. J. im Bereiche des Bahnhofes zu Heitersheim der Betrag von 10 M.;

am 24. Februar l. J. im Zug XIV a ein Geldtäschchen mit 3 M. 10 P. und in Freiburg abgeliefert.